

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1977	Nummer 86
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
3214	15. 8. 1977	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten . . . . .	1374

3214

## I.

**Feststellung von Alkohol im Blut  
bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

Gem. RdErl. d. Justizministers (4103 – III A. 29),  
d. Innenministers (IV A 2 – 2015/1), d. Ministers  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
(IV/A 2-22-62) u. d. Ministers für Wissenschaft  
und Forschung (III B 4.7202 Nr. 1766/77)  
v. 15. 8. 1977

Der im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergangene Gem. RdErl. d. Justizministers, des Innenministers, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Kultusministers v. 27. 12. 1966 (SMBI. NW. 3214) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 folgende Fassung:

1. Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine ärztliche Untersuchung und eine Blutentnahme anzuordnen sind. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten sowie bei Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a StVG.

2. Bei Beschuldigten und Betroffenen sind die körperliche Untersuchung sowie die Entnahme von Blutproben ohne ihre Einwilligung zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81 a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG). Betroffene haben jedoch nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Abs. 4 OWiG).

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist

- a) die körperliche Untersuchung ohne ihre Einwilligung nur zulässig, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81 c Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG);
- b) die Entnahme von Blutproben ohne ihre Einwilligung nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81 c Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

In den Fällen des Absatzes 2 können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden; beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie der betroffenen Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können (§ 81 c Abs. 3, 4 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

3. Eine ärztliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind hiernach insbesondere anzuordnen:

- a) bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol eine Straftat begangen oder im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl sie 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hatten, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- b) bei unter Alkoholeinwirkung stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn der Führer des Fahrzeugs nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatverdacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht auf andere Weise auszuschließen ist;
- c) bei unter Alkoholeinwirkung stehenden anderen Personen (z. B. Fußgängern, Radfahrern, Beifahrern), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben und wenn dadurch andere Personen verletzt worden sind oder größerer Sachschaden entstanden ist.

4. Eine ärztliche Untersuchung sowie eine Blutentnahme sollen unterbleiben, falls sie nicht nach pflichtmäßiger Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Verdacht auf Drogeneinfluß; relative Fahruntüchtigkeit) ausnahmsweise geboten sind:

- a) bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185–187 a, 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- b) bei Ordnungswidrigkeiten und leichten Vergehen mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeit nach § 24 a StVG sowie der Vergehen nach den §§ 315 a Abs. 1 Nr. 1, 315 c Abs. 1 Nr. 1 und 316 StGB, es sei denn, daß Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, der Täter könne wegen Trunkenheit schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein (§§ 20, 21, 330 a StGB, §§ 12 Abs. 2, 122 OWiG);
- c) wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des Atem-Alkohol-Prüfgerätes „Alcotest“ die Verfärbung der Reaktionsschicht den auf 0,7 Promille eingestellten gelben Markierungsstrich nicht erreicht.
- 5. Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Hilfsbeamten und den Verfolgungsbehörden zu; soll eine minderjährige oder eine wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit entmündigte Person, die nicht beschuldigt oder betroffen ist, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann ausschließlich der Richter diese Maßnahmen anordnen, falls der gesetzliche Vertreter ihrer Vornahme zustimmen müßte, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist (§§ 81 a Abs. 2, 81 c Abs. 3, 5 StPO, §§ 46 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 OWiG).
- 6. Blutproben darf nur ein Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst entnehmen. Ersuchen um Entnahme von Blutproben sind an Ärzte zu richten, die als beamtete oder angestellte Ärzte des Landes, der Gemeindeverbände oder der Gemeinde dazu verpflichtet sind. Soweit solche Ärzte nicht zur Verfügung stehen oder nicht in Anspruch genommen werden sollen, haben die örtlichen Polizeibehörden entsprechende Vereinbarungen mit Ärzten zu treffen, die zur Entnahme von Blutproben bereit sind. Andere Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um die Entnahme von Blutproben nachzukommen.
- 7. Die polizeiliche Vernehmung/Anhörung über die Alkoholaufnahme und die ärztliche Untersuchung sind nach Maßgabe des nachstehenden Formblattes vorzunehmen. Sie sind möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den z. Zt. der Tat bestehenden Grad der alkoholischen Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten; die zweite ist der Untersuchungsstelle zu übersenden.
- 8. Beschuldigte oder Betroffene, die sich der ärztlichen Untersuchung oder der Blutentnahme nachhaltig widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die ärztliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden. Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene (vgl. Nr. 2 Abs. 2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden (§ 81 c Abs. 6 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).
- 9. Da der Wert der Blutalkoholuntersuchung wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:
  - a) Die Blutprobe ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
  - b) Sie ist durch Venen-Punktion mittels einer Kollervenüle mit oder ohne Zusatz in der Regel aus der Ellenbeugvene zu entnehmen. Die Einstichstelle ist mit dem der Kollervenüle beigegebenen Tupfer zu desinfizieren. Eine Desinfektion mit Äther, Benz in, Alkohol u. ä. ist keinesfalls zulässig. Die Venüle ist nach der beigefügten Gebrauchsanweisung zu verwenden und soweit wie möglich mit Blut zu füllen. Bei der Verwendung von Venülen mit Natriumfluoridzusatz ist der Venüleninhalt sehr gut durchzuschütteln. Die zuständige Landesbehörde kann für Blutentnahmen in Krankenanstalten und Instituten die Verwendung einfacher Venülen für zulässig erklären.

- c) Bei Leichen ist das Blut aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, daß keine Spuren der Tat vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.
10. Die Entnahme einer zweiten Blutprobe ist nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Dazu besteht vor allem bei Verdacht schwerwiegender Straftaten zur Sicherung des Beweismittels Anlaß.  
Die zweite Blutprobe ist möglichst 10 bis 15 Minuten nach der ersten Blutprobe zu entnehmen.
11. Der die ärztliche Untersuchung und die Blutentnahme anordnende Beamte oder ein von ihm zu beauftragender Beamter muß bei dem gesamten Blutentnahmevergang zugegen sein. Trifft ein Richter die Anordnung, so muß ein mit der Durchführung beauftragter Beamter zugegen sein.  
Der bei der Blutentnahme anwesende Beamte ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck ist ein fortlaufend numerierter, vierteiliger Klebezettel zu verwenden, dessen Teile jeweils die gleiche Nummer tragen.  
Der für die Überwachung verantwortliche Beamte hat die vier Teile des Klebezettels übereinstimmend mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Wohnort des Untersuchten zu beschriften. Ein Teil ist auf die Venüle aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuhften. Er ist nach Feststellung des Blutalkoholgehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben.  
Die Richtigkeit der Beschriftung ist vom Arzt zu becheinigen.
12. Die gefüllten und bruchsicher verpackten Venülen sind mit einer Ausfertigung des Protokolls auf dem schnellsten Weg der nächsten aus der Anlage ersichtlichen Untersuchungsstelle zuzuleiten. Werden zwei Blutproben entnommen (Nr. 10), so sind sie getrennt zu übersenden. Bis zur Versendung sind die Blutproben vor allzu starker Wärmeeinwirkung und vor Frost zu schützen.
13. Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Protokollbücher über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Alkoholbestimmung sind für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde vorgelegt werden können.
14. Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den vom Bundesgesundheitsamt aufgestellten Richtlinien durchzuführen (vgl. Anlage 6 a zum Gutachten „Alkohol bei Verkehrsstraftaten“, 1966). Neben dem Widmark- und dem ADH-Verfahren kommt auch das gaschromatographische Untersuchungsverfahren in Betracht.
15. Jeder Blutalkoholbestimmung sind grundsätzlich drei Untersuchungen nach dem Widmark-Verfahren oder einer seiner Modifikationen und zwei parallel dazu durchgeführte Untersuchungen nach der ADH-Methode zugrunde zu legen. Dem Untersucher bleibt es überlassen, die Bestimmungen nach dem Widmark- oder nach dem ADH-Verfahren durch drei gaschromatographische Bestimmungen zu ersetzen; bei Verwendung automatisierter Geräte genügen zwei gaschromatographische Bestimmungen. Bei den Untersuchungen sind die Arbeitsanweisungen des Bundesgesundheitsamts zu beachten (vgl. Anlage 6 b und 6 c zum Gutachten „Alkohol bei Verkehrsstraftaten“, 1966, sowie Anlage 2 des Gutachtens „Alkohol und Straßenverkehr“, 1977).
16. Wird die zulässige Variationsbreite (vgl. Nr. 6 der Anlage 6 a des Gutachtens „Alkohol bei Verkehrsstraftaten“, 1966) überschritten, muß die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern.
17. Weicht der Sachverständige im Einzelfall von den Grundsätzen der Nrn. 14 bis 16 ab, so hat er dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde darzulegen, daß hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses nicht beeinträchtigt wird.
18. Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Verfahrenskontrollen vorzunehmen; insbesondere sind mehrere Testalkohollösungen mitzuführen.
19. Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der auf dem nachstehenden Formblatt angegebenen Behörde zuzuleiten.
20. Die untersuchten Blutproben sollen nach Möglichkeit mindestens ein Jahr aufbewahrt werden.
21. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung, der Blutentnahme sowie der Blutuntersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

**Formblatt für Polizei-Protokoll und Ärztl. Bericht  
zur Blutentnahme**

(Einsendende Polizeidienststelle)  
Geschäftszeichen: .....

Raum für  
Klebezettel

**Protokoll und Antrag  
zur Feststellung des Alkohols im Blut**

**A. Polizeibericht**

1. Personalien:

Name:	Vorname:	Beruf:
Wohnort:	Straße:	geb. am:

2. Anlaß der Untersuchung:

a) Verkehrsstrafat-/ordnungswidrigkeit:

Trunkenheit im Straßenverkehr – Verkehrsunfall mit Sachschaden / Personenschäden / Getöteten / Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Fahrer / Beifahrer – Lkw / Pkw / Motorrad / Motorroller / Moped / Fahrrad / Fußgänger

b) andere Straftaten / Ordnungswidrigkeiten:

Zeitpunkt des Vorfallen: Tag: Uhrzeit:

3. Angaben über Alkoholaufnahme (nach Belehrung gemäß §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4 StPO, 55 OWiG):

a) in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall

von (Tag)	um	Uhr	— Art und Menge:
bis (Tag)	um	Uhr	
Ort (Gasthaus / Wohnung): .....			

Nahrungsaufnahme zuletzt wann: was:

b) Wenn länger als 24 Stunden vor dem Vorfall Alkohol aufgenommen wurde:

von (Tag)	um	Uhr	— Art und Menge:
bis (Tag)	um	Uhr	
Ort (Gasthaus / Wohnung): .....			

Nahrungsaufnahme zuletzt wann: was:

c) Alkoholaufnahme nach dem Vorfall: ja / nein

wo: Gasthaus / Fahrt / Wohnung / .....

von (Tag)	um	Uhr	— Art und Menge:
bis (Tag)	um	Uhr	

Ist der zu Untersuchende eindringlich über einen Alkoholgenuss nach dem Vorfall befragt worden? ja / nein

Das Untersuchungsergebnis ist zu senden an: .....

Rechnung ist einzureichen an: .....

Ort und Datum

Unterschrift und Dienstgrad

**B. Ärztlicher Bericht**

Name: Vorname: geb. am:

**I. Blutentnahme**

1. Blutentnahme am ..... um ..... Uhr  
 2. Blutentnahme am ..... um ..... Uhr

Nicht mit Alkohol, Äther, Karbolsäure, Lysol, Sagrotan, Jodtinktur oder anderen flüchtigen organischen Flüssigkeiten desinfizieren!

Bei Leichen: Todeszeit am ..... um ..... Uhr

Fäulniserscheinungen: keine — leicht — stark

Blutentnahme nur aus der freigelegten Oberschenkelvene mit Venule R oder Venülröhrchen. Nicht aus dem Herzen, aus Wunden oder Blutlachsen!

Leichenblutentnahme — ca. 8 ccm — aus der ..... vene, am .....  
 um ..... Uhr.

**II. Befragung**

Hat vor Blutentnahme Narkose stattgefunden? ja / nein — wann:

Narkosemittel:

Transfusion / Infusion: ja / nein — wann: wieviel:

Blutverlust / Schock: ja / nein — Erbrechen: ja / nein — wann:

Sind in den letzten 24 Stunden vor Blutentnahme Medikamente verabfolgt oder eingenommen worden?

ja / nein — welche:

wann: ..... wieviel: ..... (wenn ja, möglichst Harnprobe sichern)

Von dem jetzigen Vorfall unabhängige Krankheiten oder Leiden:

Diabetes / Epilepsie / Geisteskrankheiten / frühere Schädelhirntraumen ..... /

Schriftprobe (nicht Unterschrift): .....

**III. Untersuchungsbefund**

Körpergewicht: gewogen / geschätzt ..... kg — Körperlänge: ..... cm

Konstitution: hager / mittel / fettleibig — Alkoholgeruch: ja / nein

Bestehende Verletzungen (auch Verdacht auf Schädeltrauma): .....

Gang (geradeaus): sicher / unsicher — plötzliche Kehrtwendung nach vorherigem Gehen: sicher / unsicher Drehnystagmus (den zu Untersuchenden mit offenen Augen 5mal in 10 Sek. um die Vertikalachse drehen, anhalten — Dauer des Augenzuckens beim Fixieren des vorgehaltenen Zeigefingers in Sekunden angeben)

Finger-F-Pr.: sicher / unsicher — Nasen-F-Pr.: sicher / unsicher

Sprache: deutlich / verwaschen / lallend .....

Bewußtsein: klar / benommen — Störungen der Orientierung / der Erinnerung an den Vorfall .....  
 ..... — bewußtlos

Denkablauf: geordnet / sprunghaft / perseverierend / verworren .....

Verhalten: beherrscht / redselig / distanzlos / abweisend / herausfordernd / aggressiv .....

Stimmung: unauffällig / depressiv / stumpf / gereizt .....

Vortäuschung von Trunkenheitssymptomen .....

Bemerkungen des Arztes: .....

Gesamteindruck (auch nichtalkoholbedingte Auffälligkeiten): .....

Der Untersuchte scheint äußerlich nicht merkbar / leicht / deutlich / stark / sehr stark unter Alkoholeinfluß zu stehen — sinnlos betrunken zu sein. Eindeutige Beurteilung ist nicht möglich, weil .....

**IV. Versicherung des Arztes:** Die Desinfektion der Haut wurde nur mit Sublimat / Oxycyanat ..... vorgenommen. Die benutzten Instrumente wurden — ohne Alkohol — durch Auskochen / durch trockene Hitze sterilisiert. Venule (R) / Röhrchen und Protokoll sind in meiner Gegenwart mit Klebezetteln jeweils gleichlautender Nummern versehen worden.

Stempel  
des Krankenhauses  
des Arztes

Unterschrift des Arztes

Ort und Datum

Rückseite des Bogens

**Anlage 2**

zum Gem. RdErl. über die  
Feststellung von Alkohol im Blut  
bei strafbaren Handlungen

**Verzeichnis der Institute,  
die für eine Heranziehung zu Blutalkohol-  
untersuchungen in Frage kommen**

**I. Regierungsbezirk Arnsberg:**

Chemisches Untersuchungsaamt in Bochum  
Chemisches Untersuchungsaamt in Dortmund  
Gerichtsmedizinisches Institut der Stadt Dortmund  
Chemisches Untersuchungsaamt in Hagen  
Chemisches Untersuchungsaamt in Hamm  
Chemisches Untersuchungsaamt in Lüdenscheid  
Chemisches Untersuchungsaamt in Siegen

**II. Regierungsbezirk Detmold:**

Städtisches Untersuchungsaamt in Bielefeld  
Medizinal-Untersuchungsstelle Dr. med. Krone,  
Herford  
Chemisches Untersuchungsaamt in Paderborn

**III. Regierungsbezirk Düsseldorf:**

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Düsseldorf  
Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Stadt Duisburg  
Chemisches Untersuchungsaamt in Essen  
Chemisches Untersuchungsaamt in Krefeld  
Chemisches Untersuchungsaamt in Mettmann  
Chemisches Untersuchungsaamt Moers  
Chemisches Untersuchungsaamt in Remscheid  
Gemeinschaftliches Chemisches Untersuchungsinstitut für die Städte Wuppertal und Solingen in Wuppertal

**IV. Regierungsbezirk Köln:**

Abteilung für Gerichtliche Medizin der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen  
Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Bonn  
Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Köln

**V. Regierungsbezirk Münster:**

Hygienisches Institut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen  
Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Münster  
Chemisches Untersuchungsaamt in Recklinghausen

– MBl. NW. 1977 S. 1374.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**